

Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Ohmbach vom 12.1.2012

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Abs 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **36,00 Euro** für den ersten Hund
 - b) **72,00 Euro** für den zweiten Hund
 - c) **144,00 Euro** für jeden weiteren Hund

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **600,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
 - b) **900,00 Euro** für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) **1.200,00Euro** für jeden weiteren gefährlichen Hund

- (3) Gefährliche Hunde sind
 - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 - c) Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 - d) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Ohmbach, den 4.12.2012



(Mayer)

Ortsbürgermeister